

Beschlussvorlage

Öffentlichkeitsstatus:
öffentlich

Geschäftszeichen:	Datum:	Drucksache Nr.:
	31.08.2020	Vorlage 068/2020

Beratungsfolge:	TOP:	Sitzungstermin:
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nienburg (Saale)	Ö 4	21.09.2020
Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale)	Ö 4	24.09.2020

Betreff

Bündelung der Anteile der sachsen-anhaltinischen Kleinstanteilseigner der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH (FEO) - Gründung des Vereins der kommunalen Anteilseigner an der FEO e.V. und Beitritt zum Verein

Finanzielle Auswirkungen?

- Keine finanziellen Auswirkungen
- Gesamterträge oder -einzahlungen in Höhe von:
- Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen in Höhe von: 20,00 € jährlich

- Ergebnisplan Budget/Produkt: 11 131 542900
- Finanzplan
- einmalig laufend
- Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand)
- Deckung erfolgt im Rahmen des Budgets
- Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

- Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln soll erfolgen:
- durch Verschlechterung des Haushalts (Verringerung Überschuss, Erhöhung Fehlbetrag, Reduzierung liquide Mittel – siehe Sachverhalt/finanzielle Auswirkungen)
 - einmalig laufend
 - durch einen Nachtragshaushalt

Mitzeichnung

Fachbereich: Bürgermeisterin
Person: Falke, Susan
Datum: 02.09.2020

Fachbereich: Fachbereich II
Person: Bader, Katrin
Datum: 01.09.2020

Fachbereich: Fachbereich I
Person: Windirsch, Luisa
Datum: 01.09.2020

Fachbereich: Fachbereich III
Person: Dreyer, Sophie
Datum: 01.09.2020

Sachdarstellung:

Die Stadt Nienburg (Saale) ist mit 0,6181 % an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH (FEO) beteiligt.

Zur Schaffung einer effizienten und straffen Gesellschafterstruktur der FEO und somit kurzen Entscheidungswegen sollten die Anteile der sachsen-anhaltinischen Anteilseigner in einem Verein gebündelt werden. Der Verein wurde am 09.07.2020 gegründet. Der Stadtrat soll nun über den Beitritt zum Verein der Kommunalen Anteilseigner an der FEO e.V. entscheiden.

1. Vorbericht (Bisherige Bündelungsüberlegungen)

Aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 12.12.2018 wurde an 66 kommunale Berechtigte (darunter auch die Stadt Nienburg (Saale) mit 0,6181 %) Anteile an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH (FEO) zugeordnet.

Mit Ausnahme der Anteile der Städte Leipzig, Halle (Saale), Bitterfeld-Wolfen und der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH belaufen sich die Quoten der übrigen Anspruchsberechtigten auf unter 5 %. Bei der Mehrzahl der Städte und Gemeinden (50 von 66) liegen diese sogar unter 1 %. Insgesamt entfallen aber auf die sachsen-anhaltischen Anteilseigner 30,5 % der Anteile der FEO.

Die große Anzahl der Anteilseigner führt zu langwierigen Entscheidungsprozessen und zu hohem Verwaltungsaufwand. Durch Bündelung der Anteile soll das operative Geschäft erleichtert und der Aufwand bei einer gleichzeitigen Interessensicherung der Anteilseigner vermindert werden.

Die Bündelung der Anteile wurde durch den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) ausdrücklich empfohlen. Durch den SGSA wurde auch die Prüfung möglicher Rechtsformen einer Bündelung vorgenommen.

Da gegen den Zuordnungsbescheid des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen vom 26.01.2016 die damaligen Gesellschafter der FEO Klage beim BVerwG erhoben haben, empfahl der SGSA die Bündelung der zugeordneten Gesellschaftsanteile der FEO in der Rechtsform einer GmbH noch vor einer abschließenden Zuordnung der Anteile bzw. vor einer Urteilsverkündung durch das BVerwG. Dadurch sollten steuerrechtliche Auswirkungen für die anspruchsberechtigten Städte und Gemeinden vermieden werden.

Mit Urteil vom 12.12.2018 des BVerwG (BVerwG 10 C 10.17) wurde die Zuordnung der Geschäftsanteile der FEO an sächsische und sachsen-anhaltische Gemeinden rechtswirksam. Der SGSA vertrat nun die Auffassung, dass die Überlegungen über eine Bündelung im Vorfeld der Urteilsverkündung hinfällig sind und damit aus Kostengründen auch eine Bündelung, bei der die neuen Anteilseigner ihre Geschäftsanteile an eine neue Gesellschaft in der Rechtsform einer GmbH übertragen müssten, nicht zu empfehlen ist.

2. Bündelung in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins

Nach Rücksprache mit dem Ministerium für Inneres und Sport (MI LSA) wurden durch den SGSA erneut die Bündelungsmöglichkeiten geprüft, bei denen die Anteilseigner das Eigentum an ihren Geschäftsanteilen behalten. Im Ergebnis der Prüfung unter Abwägung von Vor- und Nachteilen der Bündelungsoptionen, anfallenden Kosten für die Realisierung sowie kommunalverfassungsrechtlicher Vorgaben schlug der SGSA eine Bündelung in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins vor.

Als Vorteile eines eingetragenen Vereins wurden durch den SGSA aufgeführt:

- Beitritte und Austritte sind frei gestaltbar (Kommunen können sich ebenso beteiligen, wie Zweckverbände und Unternehmen in Privatrechtsform),
- keine Gewinnerorientierung,
- Haftungsbeschränkungen auf das Vereinsvermögen,
- Akzeptanz bei Aufsichtsbehörden (keine Ausnahmegenehmigungen erforderlich),
- bundesländerübergreifend möglich,
- bei möglicher Rechtsänderung im GKG LSA (Mitgliedschaft von Zweckverbänden im Zweckverband)

kann bei zu erwartender Akzeptanz der Aufsichtsbehörde relativ einfach eine Rechtsformumwandlung zum Zweckverband erfolgen.

Im Rahmen einer Zusammenkunft am 01.10.2019 signalisierten die anwesenden sachsen-anhaltischen kommunalen Kleinstanteilseigner die grundsätzliche Bereitschaft zu einer Bündelung in Form eines Vereins. Der vom SGSA vorbereitete Satzungsentwurf wurde erörtert und die Änderungsvorschläge eingearbeitet. Der Satzungsentwurf wurde anschließend mit dem Registergericht Stendal und dem MI LSA abgestimmt.

Am 09.07.2020 wurde dann der Verein der kommunalen Anteilseigner an der FEO e.V. rechtswirksam gegründet. Die Satzung des Vereins ist in der Anlage 1 beigefügt.

Zweck und Aufgaben des Vereins sind u. a. die Abstimmung, Zusammenarbeit und einheitliche Stimmausübung der Vereinsmitglieder in der Gesellschafterversammlung der FEO sowie die Entsendung von 3 Vereinsmitgliedern in den Aufsichtsrat der FEO.

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die Vereinsmitglieder üben ihre Rechte in der Gesellschafterversammlung durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

In der Mitgliederversammlung stimmen sich die Vereinsmitglieder über alle Angelegenheiten des Vereins und der FEO ab und üben das auf sie entfallende Stimmrecht einheitlich aus.

Die Mitgliederversammlung wählt den ehrenamtlich tätigen Vorstand des Vereins, der aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern besteht und beschließt über die Entsendung von drei Vertretern in den Aufsichtsrat der FEO.

Der Vorstand beruft einen ehrenamtlichen Geschäftsführer, der die Geschäfte des Vereins führt.

Das Gründungsprotokoll des Vereins der kommunalen Anteilseigner an der FEO e.V. vom 09.07.2020 ist als Anlage 2 beigefügt.

Bei der Gründungsveranstaltung war die Stadt Nienburg (Saale) nicht vertreten. Der prozentuale Geschäftsanteil der Stadt Nienburg (Saale) entspricht einem Wert 790.074 EUR und ist in der Eröffnungsbilanz der Stadt Nienburg (Saale) bilanziert. Um alle genannten Vorteile der Bündelung der Kleinstanteile in Anspruch nehmen zu können, kann die Stadt Nienburg (Saale) dem Verein jederzeit beitreten. Der Mitgliedsbeitrag ist derzeit mit 20 EUR jährlich kalkuliert. Die ebenfalls am 09.07.2020 beschlossene Beitragsordnung des Vereins ist in der Anlage 3 beigefügt.

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) fasst folgenden Beschluss:

Die Stadt Nienburg (Saale) tritt dem Verein der kommunalen Anteilseigner der FEO e.V. bei.

Geänderter Beschluss und Abstimmungsergebnis

Gremium: Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale)	Sitzung am: 24.09.2020	TOP: Ö 4
--	------------------------	----------

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	ja	nein	Enthaltungen	Laut Beschlussvorlage

Vorsitzender des Stadtrates

(Siegel)